Bebauungsplan In O 101 -Kronprinzenstraße- Änderung Nr. 1

FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634; FNA 213-1) UND NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.11.2017 (BGBl. I, S.3786 / FNA 213-1-2)

Fläche für den Gemeinbedarf
(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

- Fläche für den Gemeinbedarf
- Tageseinrichtung für Kinder
- Mischgebiet

Bauweise, Baugrenze
(§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

- Baugrenze § 23 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung
(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) §19 BauNVO
- 0,8 Geschossflächenzahl (GFZ) § 20 BauNVO
- II Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse § 20 BauNVO

Verkehrsflächen
(§9 Abs.1 Nr. 4 und 11 BauGB)

- M Öffentliche Mischverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- F+R Fuß- und Radweg
- V Verkehrsgrün

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen
(§9 Abs.1 Nr.25a und 25b BauGB)

- zu pflanzende Hecke (Pflanzgebot)
- zu erhaltender Baum (Erhaltungsgebot)

Sonstige Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs.7 BauGB)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten Kindertageseinrichtung und den Wohnhäusern Heiliger Weg 50-58 (§9 Abs. 1Nr. 21 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen,deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§9 Abs. 5 Nr. 1-3 BauGB)

Textliche Festsetzungen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen,Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)
- GSt Gemeinschaftsstellplatz
- Blindgängerverdachtspunkt 2947

Nachrichtliche Darstellung

- H Haltestelle
- zu fällender Baum



Diese Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV)vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58). Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand 04.2021 überein.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den 27.09.2021

Leiter des Katasteramtes

Der Rat der Stadt hat am 23. Sep. 2021 nach § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 a BauGB und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Änderung Nr.1 des Bebauungsplanes In O 101 - Kronprinzenstraße - als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 04.10.2021

Oberbürgermeister

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516; SGV NRW 2023)) bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes In O 101 - Kronprinzenstraße - mit dem Beschluss des Rates vom 23.09.21 übereinstimmt und, dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO eingehalten worden sind.

Dortmund, den 04.10.2021

Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den „Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt - Nr. 54 vom 12. Nov. 2021 ortsüblich öffentlich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes In O 101 - Kronprinzenstraße - als Satzung in Kraft getreten.

Dortmund, den 12. Nov. 2021

Bereichsleiterin

Textliche Festsetzungen und Hinweise

Teil I: Textliche Festsetzungen
nach § 9 Abs. 1 BauGB

§ 1 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

(1) In dem mit der Ziffer 1 gekennzeichneten Baugebiet sind bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten aufgrund der Straßenverkehrslärmbelastung der Straßen „Heiliger Weg" und Kronprinzenstraße für die Gebäude bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Lärmminderung zu treffen. Dabei dürfen die Innenschallpegel, wie in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt, nicht überschritten werden.

	Raumart	Mittelungspegel
1.	**Schlafräume, nachts**	
1.1	in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	30 dB (A)
1.2	in allen übrigen Gebieten	35 dB (A)
2.	**Wohnräume, tags**	
2.1	in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	35 dB (A)
2.2	in allen übrigen Gebieten	40 dB (A)
3.	**Kommunikations- und Arbeitsräume, tags**	
3.1	Unterrichtsräume, nutzbedürftige Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Aulen	40 dB (A)
3.2	Büros für mehrere Personen	45 dB (A)
3.3	Großraumbüros, Gaststätten, Schalterräume, Läden	50 dB (A)

Sofern diese Werte nicht schon durch Grundrissgestaltung und Baukörperanordnung eingehalten werden können, sind schallschützende Außenbauteile, wie z.B. Schallschutzfenster, Schallschutzfenster mit integrierter schallgedämmter Lüftungseinrichtung, vorgesetzte Glaserker, Außenliftes, Dachflächen, Wände etc. entsprechend der VDI-Richtlinie 2719 zu verwenden.
Die vorgenannten Schallschutzanforderungen sind im Rahmen der nach landesrechtlichen Vorschriften vorgeschriebenen schalltechnischen Nachweisführung zu berücksichtigen. Maßgebend ist die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung - (BauO NRW) in ihrer zum Zeitpunkt der Errichtung der baulichen Anlage gültigen Fassung.

§ 2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Erhaltung des Baumbestandes und Ersatzpflanzungen

Die im Planbereich mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten, schutzwürdigen Bäume sind zu schützen, fachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust artgleich und fachgerecht zu ersetzen. Das Überbauen und Versiegeln von Flächen im Kronentraufbereich, soweit im Bebauungsplan nicht anders festgesetzt, ist unzulässig. Während der Bauarbeiten ist durch die Bauleitung sicher zu stellen, dass der Bereich der Kronentraufe abgeriegelt wird, so dass Bodenabtrag und -auftrag, Ablagerungen von Baumaterialien, Bodenverdichtung, Verletzung der Rinde etc. vorgebeugt wird.

(2) **Anpflanzen einer Schnitthecke**

Entlang der Fläche für den Gemeinbedarf ist, mit Ausnahme der Zuwegungen eine Laubholz-Schnitthecke mit einer maximalen Höhe von 2,00 m aus heimischen Gehölzen zu pflanzen. Alternativ ist die Pflanzung einer freiwachsenden Hecke zulässig. Der Pflanzabstand zur Grundstücksgrenze muss 0,50 m betragen. Die Hecke ist zu schützen, fachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust artgleich und fachgerecht zu ersetzen. Zäune dürfen nur auf der Innenseite der Hecke erstellt werden und dessen Höhe nicht übertragen.

Als Pflanzarten für die Heckenpflanzung sind hierzu aus der Pflanzenauswahlliste der potenziellen Vegetation in Dortmund nicht giftige Sträucher zu empfehlen. Die Pflanzenauswahlliste findet sich in der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage.

Dachbegrünung

(3) In der mit der Ziffer 3 gekennzeichneten Fläche für Gemeinbedarf sind Flachdächer oder Pultdächer mit einer Dachneigung bis 15° sind mindestens extensiv nach dem anerkannten Stand der Technik zu begrünen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Es ist eine mindestens 8 cm starke Magersubstratauflage vorzusehen, die den Abflussbeiwert C von 0,5 erzielt.
Bei einer extensiven Begrünung sind Sedum-Arten (Sedum-Sprossensaat) zu verwenden. Dabei müssen 20% der Fläche mit heimischen Wildkräutern als Topfballen bepflanzt werden. Im Zuge der fachgerechten Pflege ist ggf. entstehender Gehölzaufwuchs zu beseitigen.
Mit Ausnahme der Vorrichtungen für die technische Gebäudeausstattung (z.B. Aufzugsschächte, Kühlungs- und Lüftungsaufbauten, Lichtkuppeln) und den Dachterrassen sind die Dächer flächig zu begrünen.

§ 3 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB und § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 44 Landeswassergesetz NRW)

Reduzierung des Versiegelungsgrades

(4) Innerhalb der mit der Ziffer 4 gekennzeichneten Fläche für Gemeinbedarf sind sämtliche zu befestigende Flächen, wie z.B. Stellplätze, Eingangsbereiche und Terrassen, mit Spaltöffnungen Rasenpflaster, Rasengittersteinen, offenfugiger Pflasterung (Fugenbreite ca. 20 mm) oder mit vergleichbaren wasserdurchlässigen Materialien auf einem versickerungsfähigen Unterbau auszubauen.

§ 4 Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Ver- und Entsorgungsleitungen - nicht jedoch Entwässerungsmulden und -rinnen zur Ableitung von Niederschlagswasser - sind im gesamten Plangebiet unterirdisch zu führen.

Teil III: Hinweise (bezogen auf den gesamten Planbereich)

a) Erdarbeiten/ Bodenbewegungen

Sollten bei den geplanten Baumaßnahmen über den bisherigen Kenntnisstand hinaus Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen angetroffen werden, so sind diese gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG NW) vom 09.05.2000 in Verbindung mit §§ 4 und 6 Bundesbodenschutzgesetz (BbodSchG) vom 17.03.1998 unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Dortmund als Untere Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Die Empfehlungen des Betriebswirtschaftlichen Institutes der Bauindustrie (BWI-Bau) sind bei Eingriffen in den belasteten Untergrund zu beachten. Die Broschüre „Empfehlungen zum Vorgehen beim Antreffen von kontaminierten Böden in NRW" (Stand: 1994) kann über das BWI-Bau, PF 10 15 54 in Düsseldorf bezogen werden und sollte der örtlichen Bauleitung mit der Bitte zur Beachtung zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund lokal belegter, erhöhter Bodenbelastungen sind im Zuge von Bauvorhaben aus Vorsorgegründen alle unversiegelten Freiflächen mit einer Abdeckung von 35 cm Stärke aus unbelastetem Vegetationsboden zu versehen. Im Rahmen nachfolgender baurechtlicher Verfahren wird diese Abdeckung in Abhängigkeit der flächenbezogenen Gegebenheiten als Auflage definiert. Im Zuge nachfolgender baurechtlicher Genehmigungsverfahren behält sich das Umweltamt vor, planungs- und nutzungsspezifische Untersuchungen des Untergrundes zu fordern. Für den Rückbau von belastetem Aushubboden im Plangebiet kann ein bodenschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 13 BBodschG erforderlich werden. Hierzu bedarf es der rechtzeitigen Abstimmung mit dem Umweltamt/ Untere Bodenschutzbehörde. Die Verwendung von RC-Material und industriellen Nebenprodukten für die Herstellung eines tragfähigen Untergrundes etc. ist bei einem Gesamtvolumen >600 m³ je Maßnahme beim Umweltamt/ Untere Abfallwirtschaftsbehörde anzuzeigen. Der Einbau darf erst nach Zustimmung des Umweltamtes erfolgen. Die Verwendung von Baureststoffen/ RC-Materialien oder Bodenaushub mit Schadstoffgehalten > Z 1.1 (Dorntlunder Einbauwerte) setzt grundsätzlich in jedem Einzelfall eine formale Zustimmung des Umweltamtes (wasser-/ abfallrechtliche Erlaubnis gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und KrWl-/ AbfG (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz)) voraus.

b) Bodeneingriffe und Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale entdeckt werden. Bodeneingriffe sind alle Arten von Erdarbeiten (Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Ramm- und Spundarbeiten o.ä.). Bodendenkmale können sein: Gegenstände und Bruchstücke von Gegenständen, Reste baulicher Anlagen, Hohlräume, Knochen und Knochensplitter, Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit sowie Abdrücke tierischen oder pflanzlichen Lebens. Sämtliche Bodeneingriffe werden von einer archäologischen Fachfirma begleitet, die die Dokumentation und Sicherung der Bodendenkmäler übernimmt. Darüber hinaus gilt: Die Entdeckung von Bodendenkmalen oder von mutmaßlichen hinweisen darauf ist gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Dortmund (Tel. 0231/50-24292, Fax 0231-50297301 oder dem Amt für Bodendenkmalpflege in Olpe (Tel. 02761/93750, Fax 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. Eine Bebauung darf erst nach der fachgerechten Ausgrabung der Bodendenkmale erfolgen. Die Ausgrabung kann zu erheblichen Verzögerungen einer einmal begonnenen Baumaßnahme führen. Um zu vermeiden, dass Bauarbeiten verschoben oder unterbrochen werden müssen, ist es erforderlich, vor Stellen des Bauantrages, d.h. zum Zeitpunkt, da die Bauabsicht feststeht, diese der Denkmalbehörde der Stadt Dortmund (Tel. 0231/50-24292, Fax 0231-50297301) mitzuteilen. Ausgrabungen dürfen nur in Absprache mit der Denkmalbehörde der Stadt Dortmund vorgenommen werden. Die Kosten hat der Verursacher zu tragen.

c) Bodenaushub

Es ist darauf zu achten, dass Bodenaushub nicht als Abfall anfällt. Der notwendige Bodenaushub sollte auf dem jeweiligen Gelände verbleiben. Notwendige Verfüllmaßnahmen und Geländemodellierungen sollten nur mit unbelastetem Material erfolgen. Der Einsatz von Recyclingbaustoffen oder belastetem Bodenaushub ist vorher mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen.

d) Methanausgasungen

Die Karte der potentiellen Methangasaustritte im Stadtgebiet Dortmund (Stand: Januar 1999) unterteilt das Stadtgebiet in mehrere Bereiche hinsichtlich der Austrittswahrscheinlichkeit. Das Plangebiet liegt in der Zone 2 dieser Karte. Demnach sind Methangasaustritte „hinreichend wahrscheinlich", konkrete Austritte aber nicht bekannt. Im Rahmen nachfolgender bauordnungsrechtlicher Prüfverfahren muss mit der Forderung des Umweltamtes nach Realisierung von sicherungsmaßnahmen (passive Gasflächendränage unter einem geplanten Gebäude) gerechnet werden.

e) Kampfmittel

Das Plangebiet liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Es ist eine Luftbildauswertung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg vorgenommen worden. Die Luftbildauswertung lässt im Änderungsbereich des Bebauungsplanes einen Blindgängerverdachtspunkt Nr. 2706 im nördlichen Randbereich des Bebauungsplanes innerhalb der überbaubaren Fläche der geplanten Gemeinbedarfsfläche erkennen. Nach den Unterlagen der Bezirksregierung Arnsberg wurde der durch die Luftbildauswertung festgestellte Blindgängerverdachtspunkt in der Zeit vom 02.10.2015 bis zum 06.10.2015 durch eine Fachfirma mittels geomagnetischer Bohrlochdetektion überprüft. Die Auswertung der Messdaten ergab, dass kein Bombenblindgänger festgestellt wurde. Im Rahmen der Luftbildauswertung durch die Bezirksregierung Arnsberg wurde ein weiterer Blindgängerverdachtspunkt (Nr. 2947) im nordwestlichen Bereich des Bebauungsplanes erkannt. Im Zuge des geplanten Bauvorhabens ergeben sich daher folgende Erfordernisse:

- Absuchen der zu bebauenden Fläche und Baugruben
- Überprüfung der Blindgängereinschlagstelle

Unabhängig von dem vorgenannten konkreten Kampfmittelverdacht gelten folgende Hinweise: Ramm- und Bohrarbeiten auf den bislang nicht untersuchten Teilflächen sind als besonders gefährdet anzusehen und sind rechtzeitig im Planungsstadium zur Sicherheitsüberprüfung anzumelden. Die Durchführung aller sonstigen bodeneingreifenden Baumaßnahmen hat mit der gebotenen Vorsicht zu erfolgen, da ein weiteres Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Weist bei Durchführung von Erdarbeiten der Bodenaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch das Ordnungsamt der Stadt Dortmund, Olpe 1, 44122 Dortmund; Tel: 0231/50-22978 oder 50-25955 oder die Polizei zu verständigen.

f) Beseitigung des Niederschlagswassers

Hinsichtlich des Niederschlagswassers ist im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens für Bauvorhaben in jedem Fall unter Hinzuziehung der „Satzung über die Entwässerung der Grundstücke der Stadt Dortmund" vom 29.04.2009 zu prüfen, ob der Abfluss des Niederschlagswassers von Dach- und Hofflächen durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Dachbegrünung, Versickerung oder Rückhaltung zu verhindern, zu vermeiden oder merklich zu verlangsamen ist. Soweit die Möglichkeit besteht, sollte hiervon Gebrauch gemacht werden. Die wasserrechtlichen Vorschriften sind hierbei zu beachten. In § 51 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926, SGV NW 77) ist der Umgang mit Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die Kanalisation angeschlossen werden, neu geregelt.

g) Baumschutzsatzung

Soweit keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für den vorhandenen Baumbestand die Bestimmungen der „Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund" in der jeweils gültigen Fassung

h) Schutz der Gehölze während der Baumaßnahmen

Gemäß § 14 Abs. 4 BauO NRW müssen zu erhaltende Bäume vor und während der Bauarbeiten durch geeignete Vorkehrungen vorsorglich und nachhaltig geschützt sowie ausreichend bewässert werden. Geschützte Bäume dürfen durch Bauarbeiten oder Baustellenverkehr im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich nicht beschädigt werden. Ablagerung von Baumaterialien, Aufschüttungen oder Abgrabungen dürfen grundsätzlich nicht im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich stattfinden. Es sind jeweils mindestens 1,50 m Abstand von der Kronentraufe einzuhalten. Dies gilt ebenfalls für den Schwenkbereich z. B. von Kränen oder Baggern.
Die Baudeilung hat sicherzustellen, dass vor Beginn der Baumaßnahmen geeignete Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen und Vegetationsdecken bei Baumaßnahmen) und den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LP 4) vorzunehmen sind. Das DIN-Blatt ist beim Alleinverkäufer, der Beuth-Vertriebsges. MbH, Berlin, erhältlich. Die RAS-LP 4 kann bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Alfred-Schütte-Allee 10, 50679 Köln, bezogen werden.

i) Dachbegrünung und Photovoltaik

Anlagen zur Photovoltaik auf Flachdächern oder Pultdächern mit einer Dachneigung bis 15° sind zusätzlich zu der festgesetzten Dachbegrünung zulässig. Um eine flächige, extensive Dachbegrünung zu ermöglichen, ist die Photovoltaik-Anlage innerhalb der Dachbegrünungsfläche aufzuständern und unterhalb der PV-Elemente zu begrünen.

j) Begrünungsmaßnahmen nach anerkanntem Stand der Technik

Hinsichtlich der Dachbegrünung wird auf die FLL- Dachbegrünungsrichtlinie (Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e.V. „Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen" (www.fll.de)) in der jeweils gültigen Fassung (derzeit Stand 2018) verwiesen. Die Qualitätskriterien der FLL-Dachbegrünungsrichtlinie sind bei der Realisierung der festgesetzten Dachbegrünung einzuhalten.

k) Artenschutz

Sollte im Zuge der Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes festgestellt werden, dass besonders oder streng geschützte Tierarten betroffen sind, so ist nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß der §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu verfahren. Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen zugunsten des Artenschutzes sind im Zuge der Bauarbeiten zu berücksichtigen:
Gehölzrodungen und Baumfällungen sind gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zugunsten brütender Vogelarten unzulässig. Unberührt bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen.

l) Bergbauliche Einwirkungen

Aussagen zu bergbaulichen Einwirkungen werden im weiteren Planverfahren erwartet.

m) Einsehbarkeit von DIN-Vorschriften

Soweit in diesem Planverfahren auf DIN-Vorschriften oder sonstige staatliche Regelwerke Bezug genommen worden ist, können diese bei Bedarf im Stadtplanungs- und Bauordnungsamt eingesehen werden.

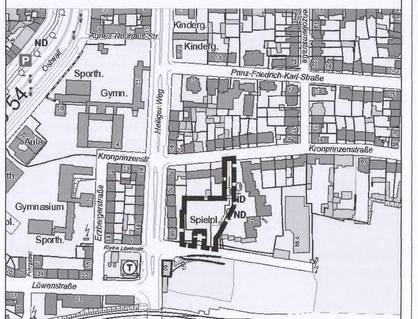
Gutachten:

- ECOTONE: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. InO 101 der Stadt Dortmund, Neubau Kindertageseinrichtung (Dortmund 18.07.2019)
- GEOLOGIK: Bericht zu orientierenden Bodenuntersuchungen TEK Kronprinzenstraße (31.08.2015)
- PEUTZ-CONSULT: Luftschadstoffuntersuchung zum Bebauungsplan, InO 225 - "Kronprinzenviertel" in Dortmund (12.10.2017)
- STADT DORTMUND: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan InO 101 - nördlich Ladestraße (Dortmund November 2018)

Bebauungsplan In O 101 - Kronprinzenstraße - Änderung Nr. 1

Blatt	Maßstab		Abteilung	Datum
in 1 Blatt	1	1: 500	61/4	Juni 2021

Zu diesem Plan gehört die Begründung vom 15.07.2021



Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt

Kataster: Juli 2021